

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### ÖEL Nationalliga | Saison 2009/10

#### § 1 Begriff

Die Nationalliga ist ein Bewerb, der vom Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV) veranstaltet wird.

#### § 2 Teilnehmer

Nachstehende Vereine haben für die Teilnahme gemeldet:

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| EC Dornbirn               | FBI VEU Feldkirch           |
| EC Red Bull Salzburg      | HC TWK Innsbruck „Die Haie“ |
| EHC Bregenzerwald         | EK Zeller Eisbären          |
| EHC Oberscheider Lustenau |                             |

#### § 3 Teilnahmebedingungen

1. Jede Mannschaft ist verpflichtet, eine Bankgarantie in Höhe von € 7.000,-- mit der Nennung beim Österreichischen Eishockeyverband zu hinterlegen (01.06.2009 - 30.04.2010).
2. Diese Bankgarantie verfällt bei Ausscheiden eines Vereines aus dem Bewerb oder bei vorzeitiger Zurückziehung der Teilnahme nach Nennungsschluss. Darüber hinaus bürgt diese für fällige Disziplinarstrafen und allfällige Gebühren aus diesem Bewerb, auch §3 Absatz 3 lit. b DO.
3. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht nach sich:
  - 3.1. Strafe und allfälliger Kostenersatz
  - 3.2. Pauschalersatzzahlung an den gegnerischen Verein in Höhe von € 1.000,--
  - 3.3. Verwirkung des Rechts auf Bezug von Subventionen und/oder Vergütungen aller Art wie z.B. Gelder aus dem Ligasponsoring.
  - 3.4. Vorgangsweise für die Behandlung der Bankgarantie:
    - 3.4.1. Abzug aller noch ausstehenden Verbandsgebühren
    - 3.4.2. Abzug der Pauschalersatzzahlung gem. § 3 Absatz 3 lit. b DO
    - 3.4.3. Aufteilung des Restbetrags zu gleichen Teilen an die verbliebenen Vereine in Form eines Abzugs bei den Verbandsgebühren am Saisonende.

4. Pro Verein dürfen nicht mehr als drei Transferkartenspieler angemeldet werden, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen.  
Der Letztplatzierte der vergangenen Saison kann neben diesen drei Transferkartenspielern zusätzlich einen U22-Transferkartenspieler anmelden. unter der Auflage, dass alle vier Transferkartenspieler von Beginn der Meisterschaft an eingesetzt werden müssen.  
Sollte ein Verein das volle Kontingent bis zum 31.01.2010 nicht ausgeschöpft haben, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich (Transferschluß der IIHF).
5. Jedem Verein stehen insgesamt drei Tauschvorgänge hinsichtlich der im Absatz 4 genannten Transferkartenspieler, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, bis zum 31.01.2010 zu.
6. Der Tausch von ausländischen Transferkartenspielern innerhalb eines Vereines mit einer Bundesligamannschaft und einer Nationalligamannschaft wird als Tauschvorgang gewertet, wenn im Nationalliga Team das Kontingent bereits erschöpft ist und ist nur bis zum 31.01.2010 erlaubt.
7. An der Nationalliga dürfen nur Vereine teilnehmen, die über eine Halle oder zumindest über eine überdachte Eisfläche verfügen. Der EHC Bregenzerwald erhält eine Ausnahmegenehmigung bis zum Ende der Saison 2009/10 unter folgenden Voraussetzungen:  
  
Für jedes Heimspiel gegen eine Mannschaft außerhalb von Vorarlberg muss eine Halle zur Verfügung stehen, sollte ein Spiel witterungsbedingt auf der eigenen Eisfläche nicht möglich sein. Ausgefallene Spiele gegen Vorarlberger Gegner werden in Absprache mit dem Wettspielreferenten neu angesetzt.
8. Zu jedem Spiel muss die jeweils spielstärkste Mannschaft nominiert werden.

#### **§ 4 Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten**

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens sieben Spielern (inklusive Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen. Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunden zu erstrecken. Die Aufwärmzeit nach Regel 632 ist in jedem Fall zu garantieren.

**Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche und gewerbliche Autobusunternehmer) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle, usw. nicht als höhere Gewalt gewertet werden.**

## § 5 Austragungsmodus

### 1. Grunddurchgang

#### 1.1. Phase 1

Doppelte Hin- und Rückrunde gegen alle Gegner (24 Spiele).

Anschließend werden die Punkte halbiert, halbe Punkte werden aufgerundet. Entsteht nach der Punkteteilung zwischen zwei oder mehreren Vereinen Punktgleichheit, ist für die Rangordnung jene vor der Teilung heranzuziehen.

#### 1.2. Phase 2

Es wird eine weitere Hin- und Rückrunde gespielt (12 Spiele).

#### 1.3. Der Letztplatzierte scheidet aus.

Die Rangordnung erfolgt nach IIHF-Regel 611. Ausnahme: in Phase 2 des Grunddurchganges werden Teams, die von der Punkteteilung durch Aufrunden nicht profitiert haben immer vor jenen gereiht, die bei der Punkteteilung durch Aufrunden eines halben Punktes profitiert haben.

Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

### 2. Playoff

2.1. Die ersten zwei Mannschaften des Grunddurchganges sind automatisch für das Halbfinale qualifiziert

2.2. Qualifikation für Halbfinale „best of three“: 3. gegen 6. und 4. gegen 5.

2.3. Halbfinale „best of five“: 1. gegen Sieger 4-5, 2. gegen Sieger 3-6

2.4. Finale „best of five“: Sieger aus dem Halbfinale

2.5. Heimrecht in allen Playoffrunden hat jeweils der nach dem Grunddurchgang besser platzierte Verein.

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine „Sudden Victory Overtime“ von 10 Minuten mit vier Feldspielern. Danach Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln.

Sollte in einem Viertel-, Halbfinal- oder Finalspiel, in dem eine Mannschaft den Aufstieg bzw. den Gewinn der Meisterschaft schaffen kann, nach der regulären Spielzeit der Spielstand unentschieden sein, so wird eine 20-minütige „Sudden Victory Overtime“ bis zum entscheidenden Tor gespielt.

Sollte der Spielstand danach weiterhin unentschieden sein, so erfolgen weitere 20-minütige „Sudden Victory Overtime“ bis zur Entscheidung. Jede Mannschaft darf jeweils nur vier Feldspieler einsetzen, es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Nach Ende der regulären Spielzeit sowie nach jeder weiteren 20-minütigen „Sudden Victory Overtime“ erfolgt eine Eisreinigung.

## § 6 Spieltermine und Platzwahlrecht

1. Der zuerst genannte Verein im Spielplan hat Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Eine Änderung kann nur vom Wettspielreferenten des ÖEHV genehmigt werden.
2. Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten des ÖEHV und dem reisenden Verein raschest nachzutragen.
3. Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen, um eine Weiterführung des Spiels zu ermöglichen. Die Spielunterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.
4. Jedes Team der Nationalliga definiert bis zum 01.09.2009 schriftlich beim Wettspielreferent die Dressengrundfarbe, mit denen der jeweilige Verein seine Heimspiele bestreitet. Ein Wechsel der Dressengrundfarbe während des laufenden Bewerbes ist nicht erlaubt.

## § 7 Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt ist jeder für den Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete Spieler.
2. Das Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpaß hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung des ÖEHV zur Folge, sofern die Identität des Spielers auf der Rückseite des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.
3. Einem Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, wird der Spielerpass nicht abgenommen. Der Spieler bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV gesperrt (siehe Disziplinarordnung des ÖEHV).
4. Anmeldeschluss für alle Inländischen Spieler (inkl. Spieler österr. Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen) ist der 31.01.2010.

## § 8 Sonderregelungen (lt. Vorstandsbeschuß des ÖEHV vom 28.03.2008)

### 1. Zweitmannschaften

Nimmt ein Verein der EBEL (Bundesliga) mit einer zweiten Mannschaft an der Nationalliga teil, muss er bis spätestens 5 Tage vor Beginn der NL-Meisterschaft die 10 nachweislich besten österreichischen Spieler seiner BL-Mannschaft, die in der Nationalliga nicht eingesetzt werden dürfen, an den ÖEHV melden. Diese Meldung ist vom ÖEHV unverzüglich an alle NL-Vereine weiterzuleiten. Änderungen in der BL-Mannschaft werden vom ÖEHV kontrolliert, die Liste der 10 Spieler gegebenenfalls angepasst und diese Änderungen unverzüglich den NL-Vereinen zur Kenntnis gebracht.

Alle anderen österreichischen Spieler dürfen in der Nationalliga eingesetzt werden. Nach dem Ende der Transferzeit für österreichische Spieler, das ist der 31.01.2010, ist ein Wechsel von Spielern von der ersten in die zweite Mannschaft nicht mehr gestattet. Spieler der zweiten Mannschaft die nach diesem Termin in der ersten Mannschaft zum Einsatz kommen dürfen in der zweiten Mannschaft in Folge nicht mehr eingesetzt werden. Von dieser Regelung sind die U20 Spieler ausgenommen, diese können bis zum Ende der Meisterschaft nach oben und nach unten spielen.

### 2. Farmteam-Regelung

Ein Verein der EBEL kann mit einem Verein der Nationalliga eine Farmteam-Kooperation eingehen. Dabei sind spätestens 5 Tage vor Beginn der NL-Meisterschaft 5 Spieler, die beim NL-Verein gemeldet sein müssen namentlich genannt werden. Diese 5 Spieler dürfen auch in der BL-Mannschaft des Partnervereines eingesetzt werden, eine Änderung dieser Namensliste nach dem Abgabetermin ist nicht möglich. Der ÖEHV gibt unverzüglich diese Namensliste an die NL-Vereine weiter. Nach dem Ende der Transferzeit für österreichische Spieler, das ist der 31.01.2010, ist ein Wechsel von Spielern vom Farmteam in die EBEL möglich, diese Spieler dürfen aber in Folge nicht mehr in der Nationalliga Mannschaft spielen. Von dieser Regelung sind U20 Spieler ausgenommen, diese können bis zum Ende der Meisterschaft nach oben und nach unten spielen.

## § 9 Pflichten des Veranstalters und der Gastmannschaft

1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) sowie die allgemeinen Durchführungsbestimmungen des ÖEHV.
2. Die Spielberichte müssen vom Veranstalter sofort nach Beendigung eines Spiels an das Sekretariat des ÖEHV (Fax-Nr. 01/20 200 20 - 50) und an den Verantwortlichen für die Statistik (Fax-Nr. 0316/687321) gefaxt werden.

## **§ 10 Schiedsrichter und Schiedsrichtergebühren**

1. Die Schiedsrichterbesetzungen erfolgen durch den Schiedsrichterreferent des ÖEHV.
2. Gültigkeit haben die neuen Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages sämtliche Berichte und Anzeigen per Fax (oder E-Mail) dem Sekretariat des ÖEHV und dem Verein, dem der Angezeigte angehört, zu übermitteln.
4. Die Gebühren werden gesondert festgelegt.

## **§ 11 Beglaubigung der Spiele**

Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV durchgeführt.

## **§ 12 Dopingbestimmungen**

Die Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und der nationalen Meisterschaft müssen vollinhaltlich angewendet werden.

## **§ 13 Kommunikationsmittel**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Spielberichte, Formulare und Berichte möglichst mit Schreibmaschine oder EDV-unterstützt auszufüllen sind.
2. Die Vereine sind verpflichtet, die Schiedsrichter alle Mitteilungen, die die Nationalliga betreffen, durch die vereinseigenen Telefaxgeräte durchgeben zu lassen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des ÖEHV das Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
2. Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.
3. Diese Durchführungsbestimmungen haben für die Saison 2009/10 Gültigkeit und werden durch die Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Funktionärs vom teilnehmenden Verein vollinhaltlich akzeptiert.

---

Innsbruck, 25. Juli 2009

Seite 7 von 7

---

EHC Bregenzerwald

EC Red Bull Salzburg

---

EHC Oberscheider Lustenau

VEU Feldkirch

---

HCI Tiroler Wasserkraft

EC Dornbirn

---

EK Zeller Eisbären